

Strafgesetzes (öffentliche Mitteilung von Privatverhältnissen) zum Verwahrung-Einlegen befugten Personen gestorben sind. Das wird zweifellos einige Unbequemlichkeit im Gefolge haben, da bei Ablieferung einer jeden Sammlung sofort ein Register über die Namen der Brieffschreiber abzufassen und dieses z. B. einmal jährlich zu revidieren sein wird. Aber um der Hauptsache willen müssen diese Bedenken fallen.

Indes — fünfzig Jahre sind eine lange Zeit, und oft wird diese Frist sich noch mehr verlängern, wenn Briefe noch lebender Personen bei Abgabe der Sammlung vorliegen. Sicher werden viele meinen, daß hierbei auf die Erben des Brieffschreibers zu sehr Rücksicht genommen werde, und kaum ganz mit Unrecht. Allen Respekt vor den Lebenden, vor dem Brieffschreiber selber; aber es heißt doch wohl zu viel verlangen, daß die Hinterbliebenen das Recht haben sollen, ihn für ein halbes Jahrhundert unantastbar zu halten. Das würde dahin führen, daß die Brieffschaften eines Goethe der Nachwelt erst 1882 zugänglich geworden wären. Sicherlich deshalb wurde in der Kommission für ein französisches Urhebergesetz im Jahre 1825 vorgeschlagen, daß, was Briefe anlangt, das Recht nach dem Tode des Verfassers nicht auf seine Erben, sondern auf den Empfänger übergehen solle, der ja in der Regel die Briefe in seiner Verwahrung hätte. Selbst wenn man sich dem nicht anschließen will, hat man alle Ursache, mit dem oben erwähnten belgischen Vorschlag zu sympathisieren, der den Erben von Briefen das Recht nicht länger als zehn Jahre nach dem Tode des Korrespondenten zugestehen will. Wenn einmal unser Urheberrecht gründlich revidiert werden soll, dürfte es sich lohnen, diesem Gedanken genaue Überlegung zu widmen.

Zum Schluß sei der Vollständigkeit wegen noch angeführt, daß in der Gesetzgebung der meisten europäischen Länder die Gläubiger eines Mannes kein Recht haben an seinen Briefen, selbst wenn diese als Autographen Geldwert haben sollten. Die Gläubiger des Empfängers können ebensowenig die Briefe der Masse in Beschlag nehmen, wie die des Brieffschreibers das Recht haben, die Briefe zu veröffentlichen. Dies kommt allein den Erben zu. Sowohl die schwedische wie die italienische Gesetzgebung verbieten dem Gläubiger ausdrücklich, Briefe des Schuldners zu publizieren. Natürlich hat die dem Brief eigentümliche Doppelnatur diese Bestimmung herbeigeführt.

Der berühmte deutsche Jurist Professor Kohler hat wahrlich recht, wenn er im Hinblick auf Verletzung des Briefgeheimnisses sagt: »Das Gericht kann nicht jede Indiskretion vor ihr Forum ziehen. Es gibt keine Jurisprudenz des Lebens in dem Sinne, daß wir bei jedem Schritt sozusagen von der Jurisprudenz belauert werden können; das wäre ein Eingriff in des Lebens Freiheit. Erst bei gewissen, besonders stark hervortretenden Lebensäußerungen tritt das Recht mit seinen Forderungen heran. Deshalb kann davon nicht die Rede sein, daß jede Indiskretion auf dem Wege des Rechts getroffen werden könne. Wer indiskret ist, vergeht sich gegen alle herkömmliche gute Sitte im Leben, und Herkommen und Sitte werden ihn verurteilen.« — Gleichwohl scheint es uns doch, als ob über die Frage betreffend das Recht am Brief im literarischen Sinn eine solche Unklarheit und so große Verwirrung in der öffentlichen Meinung herrscht, daß Grund genug vorhanden war, diese Frage einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Kleine Mitteilungen.

Post. — In Brieffsendungen nach dem Auslande dürfen den Bestimmungen des Weltpostvertrages zufolge keinerlei zollpflichtige Gegenstände verschickt werden. Die portugiesische Post weist daher alle ihr aus andern Ländern zukommenden verschlossenen Briefe zurück, die nach Form, Gewicht oder Umfang vermuten lassen, daß ihr Inhalt nicht lediglich aus Schriftstücken bestehe. Warenprobensendungen nach Portugal, die, obwohl sie zollpflichtige Gegenstände enthalten, irrtümlich zur Beförderung zugelassen worden sind, werden von dieser Maßregel nicht getroffen, da ihr Inhalt geprüft werden kann.

Verein der Kunstfreunde zu Leipzig. — Der Verein der Kunstfreunde zu Leipzig, bekannt durch seine die Kunst fördernden Bestrebungen, tritt soeben in sein 55. Vereinsjahr ein. Sein Wirken ist insbesondere darauf gerichtet, den Künstlern Gelegenheit zum Verkauf ihrer Werke zu geben. In den letzten fünf Jahren hat sich die Mitgliederzahl um mehr als 700 erhöht. Zu seinen Mitgliedern zählt der Verein u. a. König Friedrich August von Sachsen, Königin Carola von Sachsen, Prinzessin Mathilde von Sachsen, Herzog Ernst von Altenburg, Erbprinz von Reuß j. L., Fürstin von Schwarzburg-Sondershausen, Grafregent von Lippe-Deimold, Erbprinz von Hohenzollern. Der Verein hält jährlich vier Verlosungen von Originalgemälden ab, von denen die erste diesjährige am 10. März stattfindet. Anteilsscheine kosten für alle vier Verlosungen 8 M. Anmeldungen sind an die Adresse: Verein der Kunstfreunde zu Leipzig zu richten, von wo aus auch die Statuten zu beziehen sind.

Aus dem Nachlaß Friedrich Halms und der Familie Rettich. (Vgl. Nr. 26 d. Bl.) — Der Wiener Antiquar J. J. Plachta, über dessen Verkauf eines Teiles von Friedrich Halms literarischem Nachlaß an die k. und k. Hofbibliothek in Wien in Nr. 26 d. Bl. berichtet worden ist, hat noch eine zweite wertvolle Sammlung von Manuskripten und Briefen Friedrich Halms, sowie Urkunden und Briefe, betreffend die Familie Rettich u., die sich bis jetzt im Wiener Privatbesitz befunden hat, erworben. Der etwa sechshundert Nummern starke Nachlaß enthält beinahe vierhundert Gedichte, Fragmente von Theaterstücken, darunter Iphigenie in Delphi u. von Friedrich Halm, ferner Briefe und Gedichte an die Familie Rettich von Anschütz, Benedig, Brachvogel, Fanny Elzler, M. Ent von der Burg, L. Gabillon, Gukow, Antonie Haizinger, Henze, Laube, Lingg, Meigner, Pachler, Pädler, Putzig, Raumer, Schmerling, Weiße, Weißenthurn u. a., sowie viele Gelegenheitschriften.

Das Schillerhaus in Leipzig-Gohlis. — Eine ansprechende künstlerische Wiedergabe des bekannten Schillerhauses in Leipzig-Gohlis, das — die herangewachsene moderne Häuserreihe malerisch-ländlich unterbrechend — sein altes Aussehen aus Schillers Zeit bewahrt hat, hat unser bewährter Kunstberichterstatter Herr Ernst Kiesling (Leipzig, Wintergartenstraße 10) mit Kreide auf Stein gezeichnet und im Schillergedenkjahre als hübschen Wandschmuck auf den Kunstmarkt gebracht. Das Häuschen — »Haus« darf man es nicht nennen — macht außen wie innen einen rührend bescheidenen Eindruck. Eine Tafel (die auf dem Bild durch überwuchernde Blätterfülle eines Baumes verdeckt ist), erinnert daran, daß es die Stätte ist, aus der Schillers begeistertes »Lied an die Freude« seinen Ausgang genommen hat.

Gohlis war damals ein weltabgeschiedenes, stiller Ländlichkeit sich erfreuendes Dorf, von der nicht fernen Stadt durch Wiesen und dichten Baumbestand des vielberufenen »Rosentals« getrennt. Hier hatte der Leipziger Verleger und Drucker Georg Joachim Bösch das kleine Haus erworben und zu sommerlichem Landsitz ausgestaltet, ein bemerkenswert bescheidener Luxus für den zur Wohlhabenheit emporgestiegenen Mann. Seiner Einladung, in dieser idyllisch gelegenen Zuflucht Wohnung zu nehmen, war Schiller mit Freuden gefolgt, und vom Juli bis Mitte September 1785 hatte er sich hier in den beiden Dachzimmern häuslich eingerichtet, in niedrigen, in allen Abmessungen äußerst beengten, aber freundlich sonnigen Räumen. Sie sind pietätvoll erhalten, zum Teil noch mit demselben anspruchslosen Hausrat bestellt, den Schiller be-